

# Amtliches

# Kreis-Blatt



## für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

**Preise der Anzeigen:**  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,  
Reklamezeile 90 Pfg.

**Ausgabestellen:**  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Emst: Römerstraße 95.

**Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,**  
**Diez und Bad Emst.**  
Verantw. f. d. Schrifl. Paul Lange.

**Nr. 162**

**Diez, Dienstag den 29. Juli 1919**

**59. Jahrgang**

### **Polizeiverordnung**

**betreffend**

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, die nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizeiverordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 30, 31) für den Umsang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage den Bedienungsmannschaften oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Aufführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.

c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe so weit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- und Absteigen ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbststeinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzbvorrichtungen an der Einfüllungsoffnung über der Dreschtröhre, sind an ihrem Rande mindestens 50 Zenti-

meter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfüllungsoffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfüllungsoffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Alle Häcksel-, Stroh-, Grünsutter-Schnelldemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

Daß die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§ 2. Nede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile usw.), welche zur Übertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Berrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen usw.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen usw.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzbvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen.

Franken  
Lohnen  
Zentrale  
ungen. Z  
angebrac  
den nächst  
Sectinet  
portmittle  
Die  
mefct o  
ist der g  
ist die im  
zurit  
der ans  
ist, tru  
zu erfor  
liefer  
begoh ih  
mnde  
kommen.  
Die gen  
mz  
Grußde  
rung u  
gen sei  
mz  
det aus  
Unterl  
der die  
wurde.  
Gebit  
Mitteln  
zamlers  
schen b  
Erba  
Bundus  
den Z  
richte

Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugtore abzu-  
hängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d. 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnungen werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu 6 (Ausrück-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.:  
gez von Kaufmann.

\* \* \*

I. 4519

Diez, den 15. Juli 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich ersuche, die Durchführung der Polizeiverordnung zu überwachen.

Der Landrat.

J. B.:  
Schaeuer.

\* \* \*

Gesehen und genehmigt:  
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatras, Major.

## Veramtlicher Zeit.

Wilson gegen ein japanisches Schantung.

Amsterdam, 26. Juli. Wie das Pressebüro Radio aus Washington meldet, ist vom Weißen Hause folgende Erklärung veröffentlicht worden: Der Präsident hat seine Ermächtigung zu der Mitteilung gegeben, daß die in verschiedenen Blättern verbreitete Meldung, daß er der Urheber der Bestimmungen bezüglich Schantungs im Friedensvertrag sei, vollständig falsch sei. Er habe seinen ganzen Einfluß, den er unter den bestehenden Verhältnissen auszuüben in der Lage war, in die Wagiscale geworfen, um die Abänderung dieser Bestimmung zu erreichen. Er glaube, daß die endgültige Aktion Japans in Bezug auf Schantung die ganze Angelegenheit in ein anderes Licht sehen werde.

## Vermischte Nachrichten.

\* Die höflichste Stadt Europas. In Daily Chronicle (21. Juli 1919) wird unter der Überschrift "Die höflichste Stadt Europas" dargelegt, wie die Engländer Köln und die Kölner Bevölkerung anerkennend einschätzen. Die Beziehungen zwischen Engländern und Deutschen seien durchaus korrekt, beiderseits herrsche zwar eine würdige Zurückhaltung, aber gerade deswegen sei der Bekehrston so höflich wie in keiner anderen Stadt Europas.

\* Erwischt Schieber. Der Essener Kriminalpolizei gelang es, eine Lebensmittelschieber-Gesellschaft zu ermitteln, sie festzunehmen und die Ware im Werte von 600 000 Mark zu beschlagnahmen. Ein seit einigen Wochen in Essen wohnender junger Berliner Kaufmann Giesecke machte Angebote in Lebensmitteln in größeren Mengen. Unter einer fingierten Adresse verstand es ein Kriminalbeamter, sich als Einkäufer einer größeren Firma mit G. bekannt zu machen. G. bot dem Beamten Lebensmittel der verschiedensten Art in größeren Mengen an. Drei Waggons mit reinem Schweineschmalz, die sich in Gladbeck befinden sollten, konnten sofort gegen Zahlung geliefert werden. Da der Beamte, durch sein angeblich bei sich geführtes Geld den G. an sich zu ziehen wußte, führte G. ihn nach Gladbeck. Dort befand sich die Ware aber nicht, es gesellte sich vielmehr ein Kaufmann Schmidt aus Gladbeck zu ihnen. Auch diesen verlockte das Geld und beide im Rausche des Glücks führten ihn nach Buer, wo sie ihn mit einem dortigen Kaufmann Schniering bekannt machten, der für das Kilogramm Schmalz 21 Mark verlangte. Der Beamte, der auch auf dieses Angebot einging und das Geschäft abschließen wollte, verlangte aber die Waren zu bezeichnen, was ihm auch schließlich zugestanden wurde. Nachdem dies geschehen, wies sich der Beamte aus und beschlagnahmte die Ware. Die drei Schieber wurden nach Essen gebracht.

## Bekanntmachung.

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts ist heute unter Nr. 10 bei dem Allendorfer Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Allendorf (Unterlahn) eingetragen worden:

Die Genossenschaft ist durch Beschuß der Generalversammlung vom 13. Juli 1919 aufgelöst.

Liquidatoren sind: 1. Fuhrmann Gustav Gabel,  
2. Bergmann Johann Jakob Gabel III. in Allendorf.

Kathenelbogen, den 17. Juli 1919.

[901]  
Das Amtsgericht.

\* \* \*

Gesehen und genehmigt:  
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatras, Major.